



Zwischen der Königlich Sächsischen Landesregierung zu Dresden und der Großherzoglich Sächsischen Landesregierung zu Weimar ist, wegen gegenseitiger Bestellung der Forst- und Jagd-Verbrecher, welche in dem einem Staate Forst- oder Jagdrevue verübt, in dem andern aber ihren Wohnsitz haben, mit Genehmigung der beiderseitigen allerhöchsten Höfe, folgende Übereinkunft verabredet worden:

§. 1.

Wenn sich der Fall ereignet, daß ein Königlich Sächsischer Untertan in dem zum Großherzogthume Weimar gehörigen Territorio, oder ein Großherzoglich Weimarischer Untertan im Königlich Sächsischen Gebiete ein Jagdverbrechen, innerhalb oder außerhalb des Waldes, verüben, oder auf unkreitigem Wald-Grund und Boden, es mag derselbe im landesherrlichen oder Privat-Eigenthume sich befinden, eines Vergehens durch Holzentwendung, Beschädigung der Hölzer, Grasen, Hütchen, Mooscharren und Streureißen sich schuldig machen sollte; so soll ein solcher, es sei eine Pfändung erfolgt oder nicht, gehalten seyn, sich auf die an ihn ergehende Ladung, in welcher er, nach der bei der vorladenden Behörde geltenden gesetzlichen Vorchrift, mit Einräumung einer bloß vierzehntägigen Frist, zu citiren ist, vor dem Amte oder dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich des Verbrechens schuldig gemacht hat, zu stellen, und es sollen daselbst die begangenen Jagd- und Wald-Revue sowohl, als die bei Gelegenheit derselben, und *uno actu continuo* mit diesen, begangenen andern Excesse, z. B. Widerseßlichkeit bei der Pfändung, untersucht und bestraft werden.

§. 2.

Damit dergleichen Verbrechen, besonders Holzdieben, desto leichter entdeckt werden können, so soll den Forstbedienten, oder den bestohlenen Eigenthümern nachgelassen bleiben, lediglich auf Anmelden bei den Dorfgerichten, oder wenn der Verbrecher an dem Orte sich befindet, an welchem die Amts- oder Gerichts-Expedition wesentlich ist, und der Beamte oder Justitiar wohnt, auf Anmelden beim Amte oder Gerichtsverwalter, ohne besondere Requisition, jedoch unter Theilnahme wenigstens einer verpflichteten Gerichtsperson, Haussuchung zu thun.

§. 3.

Die Insinuation der an den Verbrecher zu erlassenden Citation soll, ohne besondere Requisition, nur gegen Vorzeigung der schriftlichen offenen Ladung, bei demjenigen Amte oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verbrecher wohnt, und auf mündliche Meldung, daß solche insinuiert werden solle, gestattet und dieses auf die Citation angemerkt